

Bauanzeige

An den
 Bürgermeister der Gemeinde Wängle
 als Baubehörde I. Instanz
 Oberdorf 4
 6610 Wängle

Der gefertigte Bauwerber beabsichtigt folgende i.S. des § 21 Abs. 2 TBO 2011 anzeigepflichtige bauliche Maßnahme bzw. Veränderung durchzuführen:

Bauwerber:			
Name:			
Straße			
PLZ		Ort	
Tel.Nr.:			
E-Mail:			
Art des Bauvorhabens/Verwendungszweck:			
Beschreibung des Bauvorhabens (Art der Konstruktion, Ausmaß, Materialien u.ä.)¹⁾:			
Angaben zum Bauplatz:			
Grundstücksnummer:		Bebauungsplan vorhanden:	
Katastralgemeinde:		Widmung lt. Flächenwidmungsplan	
Fläche des Bauplatzes:		m ²	
Grundstückseigentümer nach derzeitigem Grundbuchsstand bzw. des Bauberechtigten (Nachweis der Bauberechtigung erforderlich; bei mehreren Eigentümern Beilage):			
Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	

 Ort, Datum

 Unterschrift des Bauwerbers

Beilagen (je 2-fach):

- Grundrisse, Schnitte, schematische bzw. skizzenhafte Darstellung
- Übersichtsplan²⁾
- Nachweis Bauberechtigung
- Berechnung Baumasse³⁾
-

- 1) Die Baubeschreibung hat die Abmessungen und die wesentlichen Angaben zur Konstruktion der baulichen Anlage, soweit diese sich nicht aufgrund der Darstellung ergibt, zu enthalten.
- 2) Auszug aus der amtlichen Katastralmappe, aus dem sich die Grundstücksnummer und der Name des Eigentümers des Bauplatzes, sowie die Lage und die Umriss der baulichen Anlage ergeben.
- 3) Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschosswise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.